



Gesetzentwurf

„Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit und Änderung der Vorgaben zur Entnahme des Wolfes im Sächsischen Jagdgesetz“

A: Zielsetzung

Der Sächsische Landtag möge das

Gesetz zur Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit und Änderung der Vorgaben zur Entnahme des Wolfes im Sächsischen Jagdgesetz

beschließen.

B: Inhalt

Erster Abschnitt Begriffsbestimmung

§ 1 Schonzeit

Schonzeit im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres.

Zweiter Abschnitt Entnahme

§ 2 Entnahme

Folgende Bedingungen gelten für die Entnahme des Wolfes:

1. Der Wolfsbestand des Jahres 2020 darf nicht unterschritten werden. Die Festlegung einer jährlichen Entnahmekquote obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.
2. Wölfe, die Herdenschutzmaßnahmen überwinden oder sich Siedlungen bis auf 100 Meter nähern oder diese betreten, dürfen entnommen werden.
3. Hybride, bestehend aus Wolf und Haushund, müssen entnommen werden.

Dritter Abschnitt Besonderer Schutz der Weidetierhalter

§ 3 Die Regelung der Entschädigungssätze bleiben hiervon unberührt.

Vierter Abschnitt Inkrafttreten

§ 4 Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.